

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbede und Anzeiger).

Edigmann-Druck  
„Tageblatt“, Riesa.

Buchdruckerei  
Nr. 20.

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 274.

Donnerstag, 25. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Hand oder bei Abholung am Schalter des Hauses. Postanstalten vierzig Groschen 2,10 Mark, monatlich 10 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im vorans zu bezahlen; eine Gewähr für das Erstellen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 von 45 Seiten 18 Pf. Ortspreis 12 Pf.; zeltzähnend und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachrichtungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfüllt durch Abzug eingesogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs steht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Fröhlichkeit an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Musterung und Aushebung der im Jahre 1897 geborenen wehrpflichtigen Personen, sowie der bei der Musterung im Juni d. J. und bei früheren Musterungen zurückgestellten Personen der Jahrgänge 1896, 1895, 1894 und älterer Jahrgänge findet wie folgt statt:

In Riesa im Hotel zum Stern

am Mittwoch, den 8. Dezember 1915, vormittags 1/2 Uhr

die Mannschaften aus Gröba;

am Donnerstag, den 9. Dezember 1915, vormittags 1/2 Uhr

die Mannschaften aus Böhlen, Böhla-Jahnishausen, Forstberg, Glaubitz-Sagertsh-Vangenberg, Götschen, Grödel, Henna, Kleintrebnitz, Nobeln und Gröditz;

am Freitag, den 10. Dezember 1915, vormittags 1/2 Uhr

die Mannschaften aus Lissa, Leutewitz, Lichtenau, Markischwitz, Melchtheuer, Mergendorf, Niederdorf, Moritz, Raumwalde, Ritsch, Riesa, Rünitzig, Oberreichen, Oelsitz, Padrena, Pausth, Pochta, Poppitz und Weißig;

am Samstagabend, den 11. Dezember 1915, vormittags 1/2 Uhr

die Mannschaften aus Proschwitz, Radibor, Repnitz, Röderau, Schweinsfurth, Spansberg, Streunen, Tieferau, Weida, Wüllnitz, Zeithain und Zschaitzen;

am Montag, den 13. Dezember 1915, vormittags 1/2 Uhr

die Mannschaften 1897 aus der Stadt Riesa;

am Dienstag, den 14. Dezember 1915, vormittags 1/2 Uhr.

die Mannschaften der Jahrgänge 1896, 1895, 1894 und ältere Jahrgänge aus der Stadt Riesa.

Die zu musternden Mannschaften haben zu dem für ihren Aufenthaltsort angezeichneten Musterungstermin an dem angegebenen Gefestigungsorte einzutreffen, sowie in rechtmäßigen Fällen an den nächsten Zuflande zu erscheinen.

Wer zu früh, angemessen oder unzulässig vor der Kommission erscheint, oder die Ordnung und Ruhe im Musterungsbüro stört, wird mit einer, hiermit angedrohten, sofort vollstreckbaren Ordnungsstrafe von einem Tage Haft belegt.

In Fällen, in denen die persönliche Gefestigung eines Mannes krankheitsshalber unzulässig ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Bezeugnisse, die, sofern nicht von einem beamteten Arzt ausgestellt sind, von der Ortsbehörde zu beglaubigen sind, beizubringen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hinzufürt zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Belegs-, Gerichts-, Polizei-, Armen- und Impfarzt) beizubringen.

Die Ortsbehörden haben die Mannschaften zum Musterungstermin zu laden und dafür Sorge zu tragen, daß die Leute des Jahrgangs 1897 ihren Geburtschein und die Mannschaften der Jahrgänge 1896, 1895, 1894 und ältere Jahrgänge ihren Musterungsausweis im Musterungstermin mitzubringen haben. Diejenigen Personen, welche den Berechtigungschein für den Einjährig-Freiwilligen Dienst oder Bezeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen Dienst besitzen, haben diese Unterlagen ebenfalls im Musterungstermin der Erfolgskommission mitzubringen.

Anträge auf Zurückstellung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse seitens

der der Musterung unterliegenden Wehrpflichtigen sind bis spätesten 1. Dezember 1915 durch die zuständige Ortsbehörde unter eingebender Begründung unter Beifügung etwaiger weiterer Unterlagen an den Civilvorsitzenden der Erfolgskommission (Amtshauptmannschaft) einzurichten.

Wer zur See gefahren ist, hat dies im Musterungstermin zu melden. Das Seefahrtbuch ist mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister bez. deren Untergemeinden und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Mannschaften zum Musterungstermin sich stellen, haben sämtlich zu erscheinen.

Großenhain, den 16. November 1915.

4219 a.D.

Der Civilvorsitzende der Königlichen Erfolgskommission Großenhain.

Hier den Königlich Sachsischen Notar, Herren Dr. Gustav Wende in Riesa. Ist auf die Zeit, während deren dieselbe zum Kreisdienst einberufen ist, der Rechtsanwalt, Herr Gustav Georg Otto Friedrich in Riesa heute als Vertreter bestellt worden.

Riesa, den 25. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

Der noch rückständige Wasserausgang auf das 3. Quartaljahr 1915 ist längstens bis zum 30. November 1915

an die Stadtkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 24. November 1915. Ut.

## Erweiterter Geschäftsverkehr

am 28. November, 5., 12. und 19. Dezember 1915 betreffend.

Auf Grund des § 105 b der Reichsgesetzesordnung wird für den Stadtbezirk Riesa an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten – 28. November, 5., 12. und 19. Dezember 1915 – die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern zu folgenden Tageszeiten gestattet:

1. Bei dem Verkauf von Brot und weicher Backware (ausschließlich Konditoreiwaren) ohne Zeitbeschränkung.
2. Bei dem Handel mit Milch mit Ausschluß der Zeit des Vormittagsgottesdienstes ohne Zeitbeschränkung.
3. Bei dem Handel mit Butter, Sahne, Käse, Eiern, Grün-, Fisch-, Ob-, Materialwaren, Heizungs-, Beleuchtungsmaterialien, lebenden Blumen, Blumengewinden und Pflanzen, Fleisch- und Wurstwaren und von zum menschlichen Genuss bestimmten Getränken in Fleischereien und Gastwirtschaften von 1/2 bis 1/4 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.
4. Bei dem Handel mit anderen als den vorstehend genannten Gegenständen z. B. Konditorei-, Bäckerei- und Schokoladenwaren, Zigarren, Manufaktur-, Kürscher-, Galanteriewaren von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags.

Während der Zeit, in der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe beschäftigt werden dürfen, darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsläden stattfinden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. November 1915. Schdr.

## Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 25. November 1915.

\* Die heilige Gemeinde-Diakonie ist jedes Jahr vor Weihnachten durch besondere Gaben an Geld und Gegenstände in den Stand gelegt worden, den Armen und Kranken der Gemeinde zu Weihnachten eine Freude zu machen. Sie bedarf dieses Jahr aus nahelegenden Gründen dieser Unterstützung ganz besonders und jetzt schon. Die Freunde und Förderer dieses gesegneten Werkes werden deshalb herzlich gebeten, die ihm zugeteilten Gaben an Geld und Gegenstände, so bald wie möglich, bei den Gemeindeschwestern (Jugendheim, Friederich-August-Straße abgeben zu wollen, und es wird dazu bemerkt, daß auch gebrauchte Gegenstände (Wäsche, Kleidungsstücke, Schuhe, Strümpfe n. a. m.) sehr willkommen sind. Es findet alles seine Verwendung.

\* Der Deutsch-Oesterreichisch-Ungarische Wirtschaftsverband, Berlin, hält am Montag, den 29. November ds. Jhs. vormittags 10 Uhr im großen Saale des Gewerbehauses in Dresden, Ostro-Allee 18, eine Tagung ab, in der die Frage der Neugestaltung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn erörtert werden soll. Da diese Frage für die Zukunft der östlichen Industrie von großer Bedeutung ist, nimmt der Verband Sachsischer Industrieller, der auch sonst mit dem Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Wirtschaftsverband schon seit langem arbeitet, an dieser Tagung das größte Interesse und begrüßt es besonders, daß es möglich war, die Tagung nach Dresden einzuberufen. Der Verband wird durch Mitglieder seines Vorstandes bei dieser Tagung vertreten sein. Außerdem können Mitglieder, die an den Verhandlungen besonderes Interesse haben, von den Geschäftsstellen des Verbandes Sachsischer Industrieller, Dresden-N. Christianstraße 1/3, Teilnehmerkarten erhalten.

\* Man schreibt uns: Die Reichsgetreidefirma hat mit den deutschen Getreidesfabrikanten ein Abkommen getroffen, durch das die Herstellung von Kornkäse für die Zeit bis zum 15. August nächsten Jahres geregelt wird. Durch Vermittelung einer Firma als Vertreterin der deutschen Kornkäsefabrikanten erhalten alle Betriebe, die bereits im Frühjahr die Erzeugung von Kornkäse betrieben haben, Roggen insgesamt bis zu 300.000 dz. Die Auslieferung von Roggen an die einzelnen Betriebe erfolgt entsprechend den von ihnen in den zwei dem Krieg unmittelbar vorausgegangenen Jahren verarbeiteten Roggengewichten. Die Betriebe sind verpflichtet, den erhaltenen Roggen zu seinem anderen Zweck zu verwenden als zur Herstellung von Kornkäse. Die Herstellung von Käse aus ungemahlenem Roggenkäse mit Käse oder anderen Zusätzen ist untersagt. Die Herstellung von Käse aus gemahlenem Kornkäse mit Käse oder anderen Surrogaten ist nur insofern gestattet, als diese Käsesorten schon bisher hergestellt wurden. Solche Fabrikate müssen ausdrücklich als Surrogat, nicht als Käse, die

ist nicht bedürftig und hat daher auch keinen Anspruch auf Kriegsunterstützung. Obenso ist nicht bedürftig die Kriegsgetreute, in deren Verhältnissen sich durch die Trauung nichts geändert hat, deren Einnahmen und Ausgaben mit anderen Worten im wesentlichen die gleichen geblieben sind wie vor der Trauung. Auch sie wird also die Kriegsunterstützung nicht ohne weiteres bewilligt bekommen können.

Nach den zollamtlichen Feststellungen zur Holzseil-Ladung aus Böhmen waren bis Ende Oktober rund 170.000 Meter Ruhpolds auf Flößen über die Grenze gebracht worden. Wieviel Holz kommt aber auch noch auf dem Bahnwege zur Einführung, namentlich Lang- und Schleißholz.

Zur Bedürfung von Seewesen in Schleppungen aus Ruhland durch den Eisenbahnverkehr haben die durch Verordnung 15. April 1911 für dieförderung von Alauenviel erlassenen Vorschriften über verbindliche Destinatation der Eisenbahnwagen usw. nach einer mit sofortiger Wirkung erlassenen Verordnung des Ministeriums des Innern auch auf Bahnsendungen von Geflügel aus Ruhland gleiche Anwendung zu finden.

Von amtlicher Seite wird mitgeteilt, daß Mitte Dezember eine Befestigung der Heeresverwaltung über die Einschränkung der Neujahrsglückwünsche zu erwarten sei und ein Austausch von Neujahrskarten zwischen dem Heimat und dem Felde unterbleiben müsse. (Amlich.)

Zu der gegenwärtig bestehenden Butterknappheit schreibt das Leipziger Tageblatt: Es ist diese Knappheit nicht auf eine plötzliche Verringerung der Buttererzeugung zurückzuführen, sondern auf Wohnungsmittel, die eine gerechte und zweitmäßige Verteilung der an den Markt gebrachten in- und ausländischen Buttermengen zuwenden. Gleich anderen wichtigen Nahrungsmitteln ist nun auch die Butter im ganzen durch Verfüllung des Reichsdomänen des Innern der Zentralaufkäufergesellschaft Berlin unterstellt worden. Auch die Auslandsbuttermilch kann nun mehr durch diese Gesellschaft abgesetzt werden. Sie untersteht natürlich ebenso dem Höchstpreis wie die Inlandsbuttermilch. Aufgrund dieser entscheidenden Änderungen im Buttergroßhandel sind unvermeidliche Veränderungen eingetreten. Die Butterlieferungen nehmen jedoch in der allerersten Zeit wieder ihren geregelten Gang. Eine Beurteilung wegen dieser vorübergehenden Stockungen ist gänzlich überflüssig, ebenso der Anlauf größerer Butterverträge zwecklos, unter Umständen sogar verlustbringend, denn Butter ist keine Dauerware. Es ist im übrigen nach dem Eintreten der nach Deutschland unterwegs befindlichen großen Sendungen von bulgarischem und rumänischem Weißfutter eine Verstärkung der Milchgewinnung und damit auch der Buttererzeugung zu erwarten. Die hohen Einschränkungen im Butterverbrauch muß bis dahin weiter gelten.

\* Unter der Aufschrift „Balzlandische Kleingüter“ lesen wir im Dresden. Anz.: Als das Reich, um dem Mangel an Kleingeld abzuwenden, eiserne Kämpferdrähte drähte, da verschwand ein ganz beträchtlicher Teil dieser Rennheit und Seelenheit in den Taschen und